

Verordnung über die Weiterbildung Basel-Landschaft (WeBiV BL)

Vom 28. November 2017 (Stand 1. November 2017)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 97 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und § 55 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

¹ Diese Verordnung gilt für den gesamten Bereich der kantonal geförderten Weiterbildung im Quartärbereich.

² Sie enthält Bestimmungen über:

- a. den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014³⁾ über die Weiterbildung (WeBiG), der Verordnung vom 24. Februar 2016⁴⁾ über die Weiterbildung (WeBiV) sowie der Verordnung vom 24. Oktober 2007 ⁵⁾ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA);
- b. die finanzielle und fachspezifische kantonale Weiterbildungsförderung;
- c. die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- d. die Information zu den Weiterbildungsangeboten;
- e. die Koordination von Bildungsaktivitäten im Quartärbereich;
- f. die Sprachförderung von Migranten und Migrantinnen;
- g. die Förderung des Erwerbs und Erhalts der Grundkompetenzen Erwachsener.

³ Im Übrigen regelt der Kanton die Weiterbildung über Spezialerlasse. Insbesondere ist die berufsorientierte Weiterbildung Gegenstand der Verordnung vom 17. März 2009⁶⁾ für die Berufsbildung.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 34.0637, SGS [640](#)

3) SR [419.1](#)

4) SR [419.11](#)

5) SR [142.205](#)

6) GS 36.1022, SGS [681.11](#)

§ 2 Ziel

¹ Der Kanton verfolgt in der Weiterbildung insbesondere folgende Ziele:

- a. die Förderung der Teilhabe an Bildung und des lebenslangen Lernens;
- b. die Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit gering qualifizierter Personen;
- c. die Förderung des Wiedereinstiegs ins Berufsleben;
- d. die Förderung der Chancengleichheit und des sozialen Zusammenhalts;
- e. die Vervollständigung des kantonalen Bildungsangebots durch den quartären Bildungsbereich und damit die Unterstützung der Durchlässigkeit innerhalb der kantonalen Bildungssystematik;
- f. die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Angeboten und Abschlüssen;
- g. die Befähigung der Bevölkerung zur Übernahme der Eigenverantwortung, der Entfaltung von individuellen Fähigkeiten und der Selbstbestimmung auch in Zeiten des stetigen Wandels;
- h. die Befähigung der Bevölkerung zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Teilnahme an der Demokratie.

§ 3 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. «Weiterbildung (nicht formale Bildung)» strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung;
- b. «informelle Bildung» Kompetenzen, die ausserhalb strukturierter Bildung erworben worden sind;
- c. «Quartärbereich» Bildungsbereich innerhalb der kantonalen Bildungssystematik, der sich mit der Weiterbildung befasst;
- d. «Erwachsenenbildung» Weiterbildungsangebote, die speziell für Erwachsene konzipiert sind;
- e. «lebenslanges Lernen» das lebenslange Lernen innerhalb der Wissensgesellschaft, der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, welches eine Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Leben ist und auf den Möglichkeiten des Einzelnen basiert, sich innerhalb von Veränderungen selbständig und selbstbestimmt weiterzuentwickeln;
- f. «Regelstrukturen» Angebote von Kanton und Gemeinden im Bereich der Schule und Berufsbildung.

² Formale Bildung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a ist staatlich geregelte Bildung, die:

- a. in der obligatorischen Schule stattfindet oder
- b. zu einem der folgenden Abschlüsse führt:
 1. zu einem Abschluss der Sekundarstufe II, zu einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder zu einem akademischen Grad;

2. zu einem Abschluss, der Voraussetzung für eine staatlich reglementierte berufliche Tätigkeit bildet.

³ Strukturierte Bildung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a bedeutet Bildung namentlich in organisierten Kursen mit Lernprogrammen und einer definierten Lehr-Lern-Beziehung.

2 Aufgaben

§ 4 Förderung

¹ Die kantonale Förderung der Weiterbildung erfolgt subsidiär.

² Die subsidiäre Förderung der Weiterbildung ergänzt die Angebote der Regelstrukturen und der marktgesteuerten Weiterbildung:

- a. in gesellschaftlich relevanten Bildungsthemen, insbesondere im Bereich der Erziehung, Gesundheit/Prävention, Altersfragen und Integration;
- b. zugunsten von benachteiligten Personen;
- c. für spezifische Zielgruppen im Sinne der Zielsetzung gemäss § 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d;
- d. im Bereich von Angeboten, die ohne Förderbeiträge nicht oder nicht ausreichend zustande kommen.

³ Die kantonale Förderung der Weiterbildung orientiert sich an einem Förderprogramm.

⁴ Geförderte Angebote und Projekte müssen den kantonalen Förderkriterien entsprechen.

⁵ Bei der durch den Bund mitfinanzierten Weiterbildung sind die Vorgaben des Bundes in die kantonale Förderung miteinzubeziehen.

⁶ Die kantonale Förderung der Weiterbildung erfolgt durch finanzielle Beiträge an Angebote, Projekte oder an Institutionen auf dem Gebiet der Weiterbildung oder durch fachspezifische Unterstützung.

⁷ Die finanzielle Unterstützung erfolgt grundsätzlich mittels Vereinbarungen.

§ 5 Qualitätssicherung und -entwicklung

¹ Die Anbieter und Anbieterinnen von Weiterbildung tragen die Verantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung.

² Die Qualitätssicherung und -entwicklung im Quartärbereich orientiert sich an einem Qualitätsrahmenkonzept Weiterbildung.

³ Die Qualitätssicherung und -entwicklung für kantonal geförderte Weiterbildung fokussieren insbesondere auf folgende Bereiche:

- a. die Information über Angebote;
- b. die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen;

- c. die Qualifikation der Ausbilder und Ausbilderinnen;
- d. die Praxisrelevanz von Lernprogrammen;
- e. die Nachhaltigkeit und die Kontinuität.

⁴ Die Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL) kann Verfahren und Instrumente zur Qualitätssicherung und -entwicklung definieren.

⁵ Zur Förderung von Transparenz und Vergleichbarkeit kann die FEBL zudem Instrumente zur Verfügung stellen und die Verwendung derselben einfordern.

§ 6 Koordination

¹ Die FEBL koordiniert Bildungsthemen, Bildungsprojekte und bildungspolitische Entwicklungen im Bereich der Weiterbildung.

² Die Koordination von Bildungsaktivitäten dient folgenden Zielen:

- a. Vernetzung und Zusammenarbeit der beteiligten Dienststellen und Akteure;
- b. gemeinsames Nutzen von bestehenden Ressourcen;
- c. Abgleich von Zielen und Massnahmen.

³ Die Koordination der kantonalen Weiterbildung erfolgt innerhalb bestehender Strukturen und Zuständigkeiten.

⁴ Die FEBL kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags oder von entsprechenden Mandaten direktionsübergreifende Koordinationsaufgaben im Bereich der Weiterbildung übernehmen.

§ 7 Information

¹ Die FEBL kann Informationen über kantonal geförderte Weiterbildung aufbereiten und den kantonalen Dienststellen zur Verfügung stellen.

² Mit einer ausreichenden Information über kantonal geförderte Weiterbildung sollen Doppelspurigkeiten verhindert und die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Direktionen erleichtert werden.

³ Informationen für die Bevölkerung werden dieser in der Regel durch die jeweiligen Informationskanäle der zuständigen kantonalen Dienststellen zur Verfügung gestellt.

3 Spezifische Förderbereiche

§ 8 Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten

¹ Kenntnis der am Wohnort gesprochenen Landessprache ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in die schweizerische Gesellschaft.

² Die kantonale Sprachförderung erfolgt auf der Grundlage:

- a. des Rahmenkonzepts Sprachförderung vom 22. Mai 2014;
- b. des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) und der darauf gestützten Programmvereinbarungen bzw. Leistungsvereinbarung mit dem Bund oder Bundesverfügungen;
- c. des Förderprogramms Sprachförderung.

³ Die kantonale Steuerung umfasst:

- a. die subsidiäre Förderung von Angeboten auf der Grundlage des Förderprogramms Sprachförderung;
- b. die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- c. die Koordination der Angebote von anderen kantonalen Dienststellen und mit dem Kanton Basel-Stadt.

⁴ Die Koordination der gesamten kantonalen Sprachförderung erstreckt sich über alle Dienststellen sämtlicher Direktionen.

§ 9 Förderung des Erwerbs und der Erhaltung von Grundkompetenzen Erwachsener

¹ Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzung für die Teilhabe an Bildung, für das lebenslange Lernen sowie für die Arbeitsmarktfähigkeit. Sie umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
- b. Grundkenntnisse der Mathematik;
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

² Die kantonale Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener erfolgt auf der Grundlage:

- a. nationaler Ziele gemäss Art. 8 der WeBiV¹⁾;
- b. des Förderprogramms Weiterbildung und den darauf gestützten Programmvereinbarungen bzw. Leistungsvereinbarungen mit dem Bund oder Bundesverfügungen;
- c. des Förderprogramms Grundkompetenzen.

³ Die kantonale Steuerung umfasst:

- a. die subsidiäre kantonale Förderung auf der Grundlage des Förderprogramms Grundkompetenzen;
- b. die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- c. die Koordination der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Angebote;

⁴ Die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener ist mit anderen Kantonen und dem Bund koordiniert.

1) SR [419.11](#)

4 Zuständigkeiten

§ 10 Fachstelle Erwachsenenbildung (FEBL)

¹ Zuständig für die Weiterbildung im Quartärbereich ist die FEBL, es sei denn, ein Spezialerlass sieht eine andere Zuständigkeit vor.

² Die FEBL erstellt folgende Steuerungsinstrumente:

- a. Förderkonzept Quartärbereich: Das Förderkonzept definiert Grundlagen zur kantonalen Förderung im Quartärbereich sowie zu Umsetzungsverfahren;
- b. Qualitätsrahmenkonzept Weiterbildung: das Qualitätsrahmenkonzept definiert Grundlagen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur kantonal geförderten Weiterbildung;
- c. Förderprogramm Weiterbildung: auf der Grundlage des Förderkonzepts Quartärbereich erstellt die FEBL in der Regel alle 4 Jahre ein Förderprogramm Weiterbildung;
- d. Förderprogramm Sprachförderung (als Bestandteil des Förderprogramms Weiterbildung): auf der Grundlage des Rahmenkonzepts Sprachförderung und des KIP erstellt die FEBL alle 4 Jahre ein Förderprogramm;
- e. kantonales Programm zur Förderung und den Erhalt von Grundkompetenzen (Förderprogramm Grundkompetenzen als Bestandteil des Förderprogramms Weiterbildung): auf der Grundlage der nationalen Ziele erstellt die FEBL alle 4 Jahre das kantonale Programm und koordiniert die Förderung mit anderen Kantonen und dem Bund.

§ 11 Direktionsvorsteher bzw. Direktionsvorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)

¹ Der Direktionsvorsteher bzw. die Direktionsvorsteherin der BKSD genehmigt folgende im Rahmen des Förderkonzepts Quartärbereich erstellten Steuerungsinstrumente:

- a. Qualitätsrahmenkonzept Weiterbildung;
- b. Förderprogramm Weiterbildung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkraft seit | Element | Wirkung | Publiziert mit |
|------------|--------------|---------|-------------|----------------|
| 28.11.2017 | 01.11.2017 | Erlass | Erstfassung | GS 2017.069 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkraft seit | Wirkung | Publiziert mit |
|---------|------------|--------------|-------------|----------------|
| Erlass | 28.11.2017 | 01.11.2017 | Erstfassung | GS 2017.069 |